

## Versicherungsschutz der Ministranten/Innen, sowie Betreuer bei Freizeiten

### 1 Ministranten

#### 1.1 Unfallversicherung

Die im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätigen Ministranten sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch (SGB) VII im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Postfach 10 44, 71610 Ludwigsburg unter der Mitglieds-Nr. 84/014 625 55 versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist während der Ausübung der Ministrantentätigkeit wie auch auf dem direkten Hin- und Rückweg gegeben. Mitversichert sind auch Veranstaltungen wie Ministrantenstunden, Ministrantentage, Wandertage sowie Dekanatsveranstaltungen, sofern diese offiziell „vom Arbeitsgeber“, d. h., der Kirchengemeinde angeordnet und organisiert werden. Freizeiten und Zeltlager fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung, da hier der Freizeitcharakter gegenüber der Ministrantentätigkeit überwiegt. Zeltlager und Freizeiten sind jedoch über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese bei der Württ. Gemeinde-Versicherung a.G. in Stuttgart mit folgenden Deckungssummen versichert.

5.000 EUR für Todesfallleistung

50.000 EUR für Invaliditätsleistung mit progressiver Staffel (300 %)

3.000 EUR für Zusatzheilkosten

5.000 EUR für Serviceleistungen (z. B. Bergungskosten)

bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Todesfallleistung 3.000 EUR.

#### 1.2 Haftpflichtversicherung

Die Ministranten sind im Rahmen der bestehenden Sammel-Versicherung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bei der Württ. Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Str. 43, 70178 Stuttgart, Tel. 0711 1695-0 subsidiär gegen Haftpflicht versichert. Die Deckungssummen belaufen sich wie folgt:

5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

200.000 EUR für Vermögensschäden.

Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung ist zu bemerken, dass eine private Haftpflichtversicherung der Ministranten gegenüber der Sammel-Versicherung Vorrang hat und somit zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

### 2 Begleiter

Ab und an kommt es auch vor, dass bei diversen Veranstaltungen der Ministranten (z. B. Ausflüge, Zeltlager, Wanderungen und dergleichen) Personen ehrenamtlich tätig werden. Dieser Personenkreis ist ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherungen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wie auch über die Sammel-Versicherungsverträge der Diözese Rottenburg-Stuttgart versichert.

### 3 Meldungen

Unfallmeldungen sind unverzüglich vorzunehmen.

Eine Kopie der Unfallmeldung ist an Herrn Burger, Postfach 9, 72101 Rottenburg, zuzusenden.

Ihr Gesprächspartner: Herr Burger

Telefon: 07472 169-302

Telefax: 07472 169-83302

#### **4 Krankenversicherungsschutz**

Hinweise zur medizinischen Versorgung:

Wer in Deutschland gesetzlich versichert ist, hat Anspruch auf Behandlung bei Ärzten, Zahnärzten und notfalls auch in Krankenhäusern, die vom ausländischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger zugelassen sind.

Vorzulegen ist dafür die für Reisen innerhalb der EU geschaffene europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Sie wird von den Krankenkassen ausgestellt. Es handelt sich dabei um eine personenbezogene Karte für jedes Familienmitglied. Der bisherige Auslandskrankenschein (E111) entfällt.

Im Krankheitsfall ist darauf zu achten, dass der Betreffende für die Behandlung im Ausland in die Vorleistung gehen muss und die Rückerstattung der Kosten nach der Reise in Deutschland, bei der je eigenen Versicherung, eingereicht werden müssen.

Unabhängig davon sollten Reisende eine private Auslandsreise-Krankenversicherung abschließen, die von den gesetzlichen Kassen nicht übernommene Risiken abdeckt, wie z.B. den Rücktransport im Krankheitsfall.

Anbieter für solche Zusatzversicherungen gibt es viele. Auch das Jugendhaus in Düsseldorf bietet dafür kostengünstige Lösungen an.

#### **5 Reiserücktrittsversicherungen**

Für den Fall eines krankheitsbedingten Reiserücktrittes oder auf Grund anderer Zwischenfälle, bietet es sich an eine Versicherung abzuschließen. Für diese ist der/die TeilnehmerIn selbst verantwortlich.

Stand: 11.07.2013

Für einzelne Stornierungen von Teilnehmern gelten nach Buchung folgende Stornokosten:

Bis 91 Tage vor Reisebeginn:	keine Stornokosten
Vom 90.-46. Tag vor Reisebeginn:	5 %
Vom 45.-31. Tag vor Reisebeginn:	15 %
vom 30. bis zu einem Tag vor Reisebeginn:	25 %
am Tag des Reisebeginns/bei Nichterscheinen:	75 % des Reisepreises

Bei Stellung einer Ersatzperson fallen von Seiten des BP keine Stornokosten an. Das BP kann Ersatzpersonen ablehnen, wenn ein triftiger Grund hierfür vorliegt. Kosten anderer Leistungsträger, die dem BP in Rechnung gestellt werden, können weiterbelastet werden.

